

---

## Berichte

---

### Bundesarbeitsgericht verhandelte zur Aussperrung

Bei der am 24. 3. 1980 durchgeführten mündlichen Verhandlung zu den Aussperrungsaktionen der Arbeitgeber in der metallverarbeitenden Industrie und in der Druckindustrie im Jahre 1978 wurden die kontroversen Standpunkte der Beteiligten noch einmal offengelegt. Für denjenigen, der sich näher mit diesen Fragen befaßt hat, brachte die mündliche Verhandlung daher notwendig auch viele bekannte Fakten und Rechtsansichten, was den Präsidenten des Gerichts zu der Äußerung veranlaßte, es werde zu „holzschnittartig“ argumentiert und er vermisse das „hohe“ geistige Argument, eine Kritik, die angesichts des Zwangs zum möglichst frühzeitigen Vortrag im Verfahren etwas befremden mußte.

Zu Beginn wurde noch einmal die gewerkschaftliche Grundsatzposition dargelegt. Es wurden die unterschiedlichen sozioökonomischen Voraussetzungen der Beteiligten im Arbeitskampf herausgestellt — die Arbeitnehmer und ihre Organisationen sind wegen der fortschreitenden Inflation und der Tatsache, daß der Produktivitätszuwachs zunächst allein dem Arbeitgeber zufällt, an der Veränderung des tarifvertraglichen Status quo interessiert und benötigen schon das Mittel des Streiks zum Ausgleich ihrer individuellen Unterlegenheit —, der nach Auffassung der Gewerkschaften eine Privilegierung des Streiks durch Art. 9 Abs. 3 GG korrespondiert. Dem steht die Aussperrung als ein Mittel gegenüber, das nach dem Willen der Väter des Grundgesetzes nie in den Schutzbereich dieser Verfassungsbestimmung einbezogen werden sollte. Mit Befriedigung konnten die Gewerkschaftsvertreter darauf hinweisen, daß die einstmals unter Juristen fast unangefochten bejahte Aussperrung zwischenzeitlich zu einer der umstrittensten Rechtsfragen geworden ist. Für die Gewerkschaften ist auch kaum einsehbar, daß das Bundesarbeitsgericht als Voraussetzung für den Gewerkschaftsbegriff eine gewisse - auch finanziell - verstehende - soziale Mächtigkeit verlangt, andererseits aber das Mittel der Aussperrung rechtlich sanktioniert, das tendenziell zur Vernichtung dieser Mächtigkeit geeignet ist. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände - vgl. den sogenannten Tabu-Katalog - eine immer stärkere Zentralisierung des Tarifgeschehens betreibt, in deren Kalkül gerade die Aussperrung eine gewichtige Rolle spielt. Dies konnte nicht zuletzt auch anhand von Zahlen belegt werden:

Die Kosten für den Streik der IG Metall in Baden-Württemberg im Jahre 1978 betragen etwas mehr als 46 Mio. DM, wobei die IG Metall über einen jährlichen Einnahmenüberschuß in Höhe von ca. 40 Mio. DM verfügt. Das bedeutet, daß der dreiwöchige Streik von weniger als 3 % der Mitglieder in nur einem Tarifgebiet mehr als einen Jahresüberschuß verschlang. Durch die von den Arbeitgebern verfügte Aussperrung wurde der IG Metall eine zusätzliche finanzielle Belastung von ca. 84 Mio. DM auferlegt, so daß die Gesamtkosten des Arbeitskampfes sich auf ca. 130 Mio. DM beliefen. Streik und Aussperrung bei Eisen und Stahl 1978/79 belasteten die IG Metall noch einmal mit 120 Mio. DM, das sind wiederum 3 Jahresüberschüsse. Noch bedrohlicher liegen die Verhältnisse jedoch bei der IG Druck und Papier. 1977 verblieben dieser Gewerkschaft etwa 1,8 Mio. DM an Überschuß, nachdem 1976 der Arbeitskampf unter Einsatz einer bundesweiten Aussperrung über 33 Mio. DM gekostet hatte. Dabei hielten sich die Kosten für den Streik und die Aussperrung etwa die Waage. Der Arbeitskampf der IG Druck und Papier 1978 kostete nahezu 15 Mio. DM, wobei 81% dieses Betrages durch Aussperrungstage verursacht wurden. Das Vermögen der IG Druck und Papier ist damit durch beide Arbeitskämpfe voll aufgebraucht. Gerade an ihrem Beispiel erweist sich, daß die Aussperrung als ein Mittel angewendet wird, die Existenz der Gewerkschaft zu vernichten oder doch nachhaltig zu gefährden. Dies macht das unkalkulierbare Risiko für die Gewerkschaften deutlich, das bei einer weiteren Zulassung der Aussperrung durch das Bundesarbeitsgericht die Aktionsfähigkeit der Gewerkschaften entscheidend lähmen könnte.

Es wurde von gewerkschaftlicher Seite auch darauf aufmerksam gemacht, daß auch immer mehr Juristen die Auffassung teilen, daß die Aussperrung keine Rechtsgrundlage in unserer Rechtsordnung findet. Sie wird auch vom ganz überwiegenden Teil unserer Bevölkerung und auch von der christlichen Soziallehre großenteils abgelehnt. Dies wirft für das Bundesarbeitsgericht, auf dessen Spruch allein die Zulassung der Aussperrung beruht, besondere Legitimationsprobleme auf. Wenn schon eine so gravierende Entscheidung nicht durch den eigentlich dazu berufenen Gesetzgeber, sondern durch den an seiner Stelle agierenden Richter erfolgt, sollte diese Entscheidung doch im Einklang mit der erkennbaren Überzeugung der Bevölkerung stehen. Gerade das Gegenteil ist aber der Fall.

Dies wird jedoch vom Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts anders gesehen. Der Gesetzgeber habe das Gericht „in verheerender Weise im Stich gelassen“. Das Bundesarbeitsgericht habe deshalb — nolens volens — eine Arbeitskampfordnung aufstellen müssen, auch wenn die zugrunde liegenden Fälle der Jahre 1955 und 1971 „denkbar unglücklich“ gewesen seien. Dem wurde jedoch von gewerkschaftlicher Seite entschieden entgegengetreten. Die Zulassung der Aussperrung steht nämlich im Widerspruch zu § 615 DGB, der die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers beim sogenannten Annahmeverzug festlegt. Eine Regelungslücke, wie sie allemal Voraussetzung für richterliche Rechtsfortbildung ist, lag deshalb nach Auffassung der Gewerkschaften nicht vor.

Aber auch wenn man die Frage der Aussperrung unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Kampfparität sieht, ein der Verfassung nicht ohne weiteres zu entnehmender Grundsatz, bleibt es nach gewerkschaftlicher Rechtsauffassung bei der Unzulässigkeit der Aussperrung. Die vielfältigen Möglichkeiten der Arbeitgeber, einem Streik wirksam zu begegnen, lassen vielmehr das Mittel der Aussperrung als zusätzliches Arbeitskämpfungsmittel erscheinen. In diesem Zusammenhang wurde auf die zahlreichen Handlungsalternativen der Unternehmen verwiesen, die in der Möglichkeit der Produktionsanpassung, einer vorausschauenden Lagerhaltungspolitik, der Möglichkeit der Mehrarbeit, der übergreifenden Arbeitgebersolidarität und der Vereinbarung von Streikklauseln bestehen, um nur einige der Möglichkeiten zu nennen. Gravierend kommt noch hinzu, daß - auch bei einem Teilstreik - die Wirkungen über die sogenannte Betriebsrisikolehre ohnehin den Gewerkschaften zur Last gelegt werden, die den vom Arbeitsausfall betroffenen organisierten Arbeitnehmern Unterstützung zu zahlen haben.

Im Unterschied zu der auf die konkreten Probleme bezogenen Argumentationsweise der Gewerkschaften waren die Arbeitgebervertreter bemüht, möglichst im abstrakt Begrifflichen zu bleiben, ohne detailliert auf die Gesichtspunkte einzugehen, die die Chancen der sozialen Gegenspieler im Arbeitskampf beeinflussen. So wurde versucht, unter Ausblendung der sozialen Problemstellungen die Gesamtfrage aus dem „Begriff der Autonomie“ zu entwickeln. Teils wurden auch die gewerkschaftlichen Argumente verändert, um sie des Leichtereren widerlegen zu können. Der gewerkschaftliche Hinweis auf die unterschiedliche ökonomische Verteilungssituation sollte schon mit der Behauptung „widerlegt“ werden, diese Überlegung entstamme der Mehrwert-Theorie. Der Arbeitskampf wurde — recht harmlos — als ein „Kampf der Kassen“ dargestellt, um offensichtlich über die sozialen Auswirkungen der Aussperrung für die Arbeitnehmer hinwegzutäuschen. Im übrigen zeigten sich gewisse Widersprüche in der Argumentation der Arbeitgebervertreter. Während sich der eine für eine sinnvolle Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auf die Aussperrung aussprach, lehnte der andere dies unter Hinweis auf die Schwierigkeit, praktikable Kriterien hierfür zu finden, im Ergebnis ab.

Entgegen der offenbar gehegten Erwartung des Gerichts sahen sich die Gewerkschaftsvertreter nicht veranlaßt, bei der Entwicklung von Regeln lediglich zur Einschränkung der Aussperrung mitzuwirken. Sie machten vielmehr deutlich, daß sie sich mit keiner Lösung abfinden werden, die eine weitere - auch nur teilweise - Zulassung der gesellschaftlich mißbilligten Aussperrung enthält.

Zu welcher Entscheidung das Gericht kommen wird, läßt sich kaum prognostizieren. Eine Äußerung des BAG-Präsidenten könnte jedoch die zu befürchtende Kontinuität der Rechtsprechung deutlich machen: Seine Hochschätzung des „Schweizer Friedensabkommens“, nach dem Streik und Aussperrung grundsätzlich vertraglich ausgeschlossen sind, steht in der Tradition der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts von 1955, nach der „Arbeitskämpfe im allgemeinen unerwünscht“ seien. Weitere Äußerungen des BAG-Präsidenten legen die Vermutung nahe, daß sich das Gericht - unter Hinweis auf die sozialwissenschaftlichen Schwierigkeiten der Quantifizierung — nicht mit den zugrunde liegenden sozialen Fakten aus-

einandersetzen und hieraus die Konsequenzen zu Lasten der Aussperrung ziehen wird. Der vom BAG-Präsidenten zum wiederholten Male verwendete Begriff „Proportionalität“ könnte vielmehr für den Ansatzpunkt für eine gewisse Einschränkung der Zulässigkeit der Aussperrung durch das BAG sprechen. Das gilt um so mehr, als vom Gericht die Frage gestellt wurde, ob Flächenaussperrung zu Teil- oder Schwerpunktstreiks noch in der richtigen „Proportion“ stünden.

*Dr. Hans Hermann Wohlgemuth, DGB-Bundesvorstand*